

<b>I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB</b> Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB gingen bis einschließlich 02.12.2025 keine Stellungnahmen ein.	

<b>II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB</b> Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<b>1. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg</b>	Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.
<p><b>2. Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, 05.11.2025</b></p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.10.2025 und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen. Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)</li> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)</li> </ul> <p>Die vorliegenden Entwürfe der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel <b>vereinbar</b>.</p> <p><b>Begründung:</b> Der vorliegende Bebauungsplan hat die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen auf einer ca. 30 ha großen Fläche in einem bestehenden Windpark in der Gemarkung Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf zum Inhalt. Die eingangsgenannten Regionalpläne treffen für den sachlichen- und räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Festlegungen. Somit steht der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Entwurf zur 3. Änderung des FNP Halenbeck mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar sind. Der Sachverhalt bezieht sich auf das parallellaufende BP-Verfahren.</p> <p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Regionalpläne der Planung für das im parallellaufenden BP-Verfahren entgegenstehen.</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>vorliegenden Planung keine Belange der Regionalplanung entgegen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Halenbeck wird im Parallelverfahren geändert. Da der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ist, gilt die Beurteilung zum Bebauungsplan gleichermaßen für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><b>Hinweis:</b>            Zurzeit wird der sachliche Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ erarbeitet, der in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausweist. Mit der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung verbindet die Regionalplanung das Ziel einer raumverträglichen Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen. Planungen und Maßnahmen sind innerhalb einzelner Vorranggebiete ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind.</p> <p>Nach aktuellem Planungsstand (Entwurf vom Juni 2024) liegt der Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne vollständig innerhalb des Vorranggebiets Nr. 10 „Halenbeck - Schmolde“. Vor dem Hintergrund, dass mit dem Sachlichen Teilplan das Teilflächenziel von 1,8 % erreicht und in diesem Zusammenhang eine Entprivilegierung von Windenergievorhaben in der Region eingeführt werden soll, ist es von zentraler Bedeutung, dass keine Flächen innerhalb der Vorranggebiete durch festgesetzte maximal zulässige Bauhöhen ihre Anrechenbarkeit auf das Flächenziel verlieren.</p> <p>Aus dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans ist zu entnehmen, dass unter „Maß der baulichen Nutzung“ <b>keine</b> maximale Höhe für Windenergieanlagen festgesetzt wird. Dies ist ausdrücklich begrüßt. Jedoch heißt es unter Punkt 3.2 „Technische Anlagenbeschreibung“ auf Seite 13 der Begründung zum Bebauungsplan, dass die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung auf eine maximal zulässige Gesamtanlagenhöhe von 250 Metern begrenzt sind. In diesem Zusammenhang bitte ich um entsprechende Anpassung.</p> <p>Die im Regionalplan vorgesehenen Vorranggebiete gelten als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und sind zu berücksichtigen, wenn die Regionale Planungsgemeinschaft nach der förmlichen Beteiligung den unter</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Regionalpläne der Planung für die 3. Änderung des FNP Halenbeck entgegenstehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis betrifft das BP-Verfahren und wird in der Abwägung zum 2. Entwurf des BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Berücksichtigung der Beteiligungsergebnisse überarbeiteten Entwurf auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat (§ 2a Abs. 2 RegBkPIG). Die Auslegung des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ erfolgte im Zeitraum vom 18.12.2024 bis zum 18.03.2025. Zurzeit werden die eingereichten Stellungnahmen ausgewertet und abgewogen.</p> <p><b>Rechtliche Grundlagen</b>            Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Roh-stoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)            Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)</p> <p><b>Bindungswirkung</b>            Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p><b>Hinweise</b>            Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".            Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum "Freiraum" und zu den "historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" wurden genehmigt, eine Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist jedoch nicht</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB</b> Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
erfolgt. Vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen wurde das anhängige Klageverfahren zum Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie" eingestellt. Infolge dessen finden auch die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine Anwendung mehr. Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte. Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Kenntnisnahme  Kenntnisnahme
<b>3. Landkreis Prignitz, 18.11.2025</b>  der Landkreis Prignitz wurde zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung aufgefordert. Posteingang der Unterlagen war am 15.10.2025. Nach Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Sachbereiche nimmt der Landkreis Prignitz zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:  <b>I. Sb Brand- und Katastrophenschutz</b> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich zu o. g. Vorhaben aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine weiteren Forderungen zum Brandschutz.  <b>II. Sb Landwirtschaft</b> I. <u>Allgemeines / Genehmigung</u> Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden vom Sachbereich Landwirtschaft des Landkreises Prignitz zur Kenntnis genommen und geprüft. Bei den Flächen der geplanten Sonderbaufläche SO/WKA handelt es sich um Flächen für die Landwirtschaft, Wald sowie als Vorrangfläche für Windkraftanlagen. Die Flurstücke des geplanten Sonderbaufläche SO/WKA befinden sich im Kataster zur Identifizierung landwirtschaftlicher Nutzflächen auf dem Ackerland-Feldblock DEBBLI2470413967. Es handelt sich hierbei um konventionelles Ackerland.	Kenntnisnahme   Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Sb Brand- und Katastrophenschutzes keine weiteren Forderungen ergeben.  Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Der Bewirtschafter der Flurstücke 199 (tlw.) und 260 ist der Landwirtschaftsbetrieb ... Demzufolge sind die o.g. Flächen förderfähig. Die übrigen vorgesehenen Flurstücke des Plangebietes befinden sich nicht auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Das Vorhabengebiet befindet sich vollständig im benachteiligten Gebiet. Bei der Bodenart des Plangebietes handelt es sich um lehmigen Sand. Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial des Geltungsbereiches ist mit Bodenzahlen von verbreitet 30-50 als gut zu beurteilen. Die Stellungnahme des Sachbereiches Landwirtschaft vom 12.07.2024 hat weiterhin Bestand. Zu den o.g. Planungen gibt es aus Sicht des Sachbereiches Landwirtschaft keine weiteren Bedenken.</p> <p><b>II. Hinweise</b> Gemäß GAPDZV §11 Abs. 1 ist eine Fläche grundsätzlich förderfähig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der antragstellenden Person zum 15. Mai eines Jahres zur Verfügung steht,</li> <li>▪ die Mindestparzellengröße erreicht und</li> <li>▪ das <b>gesamte Kalenderjahr</b> die geltenden Fördervoraussetzungen erfüllt.</li> </ul> <p>Sollte die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden, ist eine Rückforderung der erhaltenen Zuwendungen zu prüfen. Nach GAPDZV §12 Abs.3 Nr.2 wird eine landwirtschaftliche Fläche auch für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, bleibt sie förderfähig, sofern die Fläche hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird und keine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit vorliegt. Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Regel gegeben, wenn die nicht-landwirtschaftliche Tätigkeit innerhalb der Vegetationsperiode oder zwischen Aussaat und Ernte der Kultur länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird.</p> <p><b>III. Sb Denkmalschutz</b> Zur 3. Änderung Flächennutzungsplan Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf wird aus fachlicher Sicht für die Belange der Denkmalpflege wie folgt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Sb Landwirtschaft keine weiteren Bedenken bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme, die nebenstehenden Hinweise betreffen nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren und bleiben daher unberücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Stellung genommen: Die in der Gesamtstellungnahme des Landkreises vom 26.07.2024 (Az. 10231/24) inkludierte Stellungnahme des Sb Denkmalschutzes behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit. Von den Planungen sind die Belange des Bodendenkmalschutzes betroffen. Die im Geltungsbereich des Planes befindlichen Bodendenkmale wurden korrekt nachrichtlich in den Plan und den Umweltbericht übernommen. Im Umweltbericht sind die bereits in der vorherigen Stellungnahme genannten Gründe für die Bodendenkmal-Vermutungsflächen aufzunehmen. Daneben ist der unter dem Punkt 2.8.5 „Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen“ benannte Punkt zur Prospektion abzuändern. Der bisherige zweite Absatz: „Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion [...]. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.“ ist herauszunehmen. Aufgrund der Besonderheiten des Areals und seiner darauf vertretenden Befunde ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit dem Auftreten bisher unbekannter weiterer Befunde, wie Urnengräber, Horte oder Siedlungsbefunde zu rechnen. Diese können sowohl der Bronzezeit als auch einer anderen Epoche angehören. Wie bereits in der vorherigen Stellungnahme festgehalten, soll als zweiter Absatz daher folgender Text eingesetzt werden: „Alle im Bodendenkmal-Vermutungsbereich/Umgebungsschutzbereich der Hügelgräberfelder geplanten Erdeingriffe sind im Rahmen einer archäologischen Voruntersuchung zu begutachten. Die anzuwendenden wissenschaftlichen Prospektionsmethoden und der Zeitpunkt der Durchführung sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde abzustimmen, sobald die Bauausführungsplanung feststeht.“ Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bereits die Fällung der Bestandsbäume und die damit verbundene Rodung der Stubben unter die Dokumentationspflicht des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes fallen und entsprechend einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedürfen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Umweltbericht wird dahingehend redaktionell angepasst. Kenntnisnahme, der Hinweis wird entsprechend berücksichtigt, der Umweltbericht wird redaktionell angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird in den Planungsunterlagen redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis bleibt unberücksichtigt, da er sich auf das anschließende Baugenehmigungsverfahren bezieht und daher für vorliegendes Bauleitplanverfahren nicht relevant ist.</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><b>IV. SB Umwelt</b></p> <p>1. <u>als untere Wasserbehörde (UWB)</u> Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.</p> <p>2. <u>als untere Naturschutzbehörde (UNB)</u> Die Aufstellung des BP Nr. 5 und die 3. Änderung des FNP werden im Parallelverfahren erfolgen. Es wurde ein gemeinsamer Umweltbericht erarbeitet. Im BP-Verfahren ist die UNB nicht für die Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange zuständig. Gemäß § 1 NatSchZustV ist die obere Naturschutzbehörde (ONB) für die Durchführung des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG und der auf Ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zuständig. Im FNP-Verfahren ist hingegen die UNB zuständig mit Ausnahme der Prüfung der Belange des besonderen Artenschutzes (Vollzug der Vorschriften des Kapitels 5 des BNatSchG). Diese wird durch die ONB vollzogen.</p> <p><b>Seitens der UNB bestehen gegen den FNP-Entwurf Bedenken.</b></p> <p><b><u>Biotopschutz</u></b> Im Plangebiet befinden sich nördlich von WEA N3 gesetzlich geschützte Biotope (Biotoptypen-Codes 02131, 051412, 071011). Die geplante Zuwegung zwischen WEA N2 und N3 nähert sich auf ca. 25 m den geschützten Biotopen (siehe Abb. 1). Eine belastbare Einschätzung dazu, welcher Abstand zwischen Biotopkomplex und Erschließungsstraße eingehalten werden muss, um eine Beeinträchtigung der geschützten Biotope auszuschließen, fehlt im Umweltbericht.</p> <p>Forderung: Es ist gutachterlich einzuschätzen, welche Pufferabstände zwischen Anlagen / Erschließungsstraßen und geschützten Biotopen im Planbereich einzuhalten ist. Die Abstände sind so festzulegen, dass eine Zerstörung, Beeinträchtigung oder Benachteiligung der geschützten Biotope i.S.v. § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Gemäß Umweltbericht soll zur Maßnahmenrealisierung „in der Gemarkung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der UWB keine Bedenken gegen die 3. Änderung des FNP Helenbeck bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird für das im parallellaufende BP-Verfahren zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, muss jedoch zurückgewiesen werden. Eine Darstellung von Erschließungsstraßen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, zumal in § 5 BauGB diesbezüglich auch keine Darstellungsmöglichkeiten formuliert sind. Eine Verlagerung planerischer Probleme von der Ebene des FNP in den BP ist zulässig, wenn der Konflikt zwischen den Darstellungen im FNP und den höherrangigem Recht im BP bewältigt werden kann. Den gesetzlichen Biotopschutz betreffend ist dies gewährleistet.</p> <p>Die Hinweise bleiben unberücksichtigt, da die geplante Maßnahme nicht mehr</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Halenbeck, innerhalb von Flur 108 auf dem Flurstück 150 eine Streuobstwiese im Komplex mit Extensivgrünland auf einer Fläche von ~20.800 m<sup>2</sup> angelegt werden, die derzeit als Ackerfläche bewirtschaftet wird.“            Die zugrundeliegende Biotoptypenkartierung ist nicht nachvollziehbar. Flurstück 150 wird gemäß Agrarantragsdaten (derzeit keine Agrarförderung) und Luftbildauswertung nicht als Ackerfläche bewirtschaftet. Auf der Fläche befindet sich extensiv bewirtschaftetes, möglicherweise beweidetes Grünland (Abb. 2).            Hinweise:            1. Für die Maßnahmenfläche Flur 150 ist eine Biotoptypenkartierung notwendig; der gesetzliche Biotopschutz ist bei der Maßnahmenplanung zu beachten.            2. Handelt es sich bei der Fläche um Extensivgrünland, ist dies bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.</p> <p><b><u>Besonderer Artenschutz</u></b>            Von der Planung ist ein Brutplatz des Kranichs betroffen. Laut Umweltbericht S. 23 ist von einer erheblichen Störung des Brutplatzes bei Umsetzung der Planung auszugehen. Nach Aussage des Umweltberichtes haben sich „nach eingehender Prüfung [...] im vorliegenden Bauleitplanverfahren keine geeigneten Flächen zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen für den Kranich ergeben.“            Diese Aussage ist für die UNB nicht nachvollziehbar. Der UNB sind mehrere Standorte bekannt, auf denen geeignete CEF-Maßnahmen umgesetzt werden könnten.            Hinweise:            1. Durch das Büro für ökologische Studien (Dr. Norbert Brielmann) wurden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Standorte „Kiesgrube Sadenbeck“ (Entfernung zur Planfläche 8 km), „Lehmgrube Rohlsdorf“ (7 km) und insbesondere „Moortümpel Rapshagen“ (7 km) geplant; diese liegen der UNB vor. Sie befinden sich außerhalb von Windeignungsgebieten und sollten in Hinblick auf die Eignung als CEF-Maßnahme für den Kranich geprüft werden.            2. Außerdem ist der UNB ein nachgewiesener Kranichbrutplatz mit Aufwertungspotential in einem Feldsoll bei Schmolde bekannt (Entfernung zur Planfläche 4</p>	<p>Bestandteil des Umweltberichtes ist.</p> <p>Eine Verlagerung planerischer Probleme von der Ebene des FNP in den BP ist zulässig, wenn der Konflikt zwischen den Darstellungen im FNP und den artenschutzrechtlichen Verboten als höherrangigem Recht im BP bewältigt werden kann. Dieses ist nach Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde im vorliegenden Fall möglich.</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>km). Zahlreiche weitere Feldsölle in der Umgebung sind außerdem vorhanden.</p> <p><b><u>Ansprechpartner</u></b> Arten- und Biotopschutz: Herr Jahnke (Tel. 03876/713728)</p> <p><b><u>Abkürzungs- u. Fundstellenverzeichnis</u></b>            BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 Nr. 257) geändert worden ist            BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)            BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 3) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])            NatSchZustV Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 23.10.2024 (GVBl. II/24, Nr. 92)            BaumSchV-PR Baumschutzverordnung Prignitz (BaumSchV-PR) vom 11. Dezember 2008, geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 25.06.2009</p> <p><b><u>Abbildungen</u></b>            Abb. 1: Biotoptypenkartierung mit Erschließungsstraße im 25 m-Bereich von geschützten Biotopen.            Abb. 2: Aktuelles Luftbild der Maßnahmenfläche, Flurstück 150, mit</p>	<p>Kenntrnisnahme</p> <p>Kenntrnisnahm</p> <p>Kenntrnisnahme</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Extensivgrünland (Flur 108, Gemarkung Halenbeck).</p> <p>3. <u>als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB)</u> Die Untere Abfallwirtschafts- und Untere Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) haben zum o. g. Vorhaben fachlich keine Einwände.</p> <p><b>V. Sb Bauordnung</b></p> <p><u>1. Bauordnungsrecht</u> Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es keine Anmerkungen.</p> <p><u>2. Planungsrecht</u></p> <p>2.1 Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Während des Planverfahrens (nach der Beteiligung gem. § 3 und 4 Abs. 1 BauGB) kam es zur Reduzierung der Anzahl von Änderungsbereichen. Die 3. Änderung des FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf beinhaltet nunmehr nur noch einen Änderungsbereich, der als Sonderbaufläche „SO/WKA“ dargestellt wird. Weder aus dem Anschreiben, noch aus der Begründung wird ersichtlich, welche Gründe zur Reduzierung der Sonderbauflächen „SO/WKA“ von 3 auf 1 führten. Zur Nachvollziehbarkeit des Planverfahrens ist die Begründung diesbezüglich zu ergänzen.</li> <li>Da es sich nur noch um einen Änderungsbereich handelt, ist Gliederungspunkt 3 – Ausgangssituation in den Änderungsbereichen entsprechend anzupassen.</li> <li>Weder aus der Planzeichnung, noch aus der Begründung wird ersichtlich, wie die Erschließung des Sondergebietes erfolgen soll. Die Planunterlagen sind diesbezüglich zu ergänzen.</li> </ul> <p>2.2 Rechtsgrundlagen Es ist darauf zu achten, dass die Rechtsgrundlagen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses in ihrer aktuellen Fassung aufzuführen sind.</p> <p>Aktuelle Änderungen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der UAWB/UBB keine Einwände zu Vorhaben bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird berücksichtigt, die Gründe zur Reduzierung der Änderungsbereiche/ Sonderbauflächen gegenüber der Verfahrensschritte zum Vorentwurf und Entwurf werden in der Begründung redaktionell angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird berücksichtigt, die Formulierung wird in der Begründung redaktionell angepasst. Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planungsanlagen werden redaktionell ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird berücksichtigt, die Rechtsgrundlagen werden zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses in der aktuellen Fassung aufgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 Nr. 257) geändert worden ist</p> <p>PlanZV Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist</p> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr.323)</p> <p>BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.07.2025 (GVBl. I/25, Nr. 17)</p> <p>2.3 Verfahrensvermerke</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausfertigung</li> </ul> <p>Der Ausfertigungsvermerk ist unvollständig und um die Tatsache der Genehmigung durch die Höheren Verwaltungsbehörde zu ergänzen. Beispiel: Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf wurde am ..... durch den Landkreis Prignitz als Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung</li> </ul> <p>Meyenburg, den... und das Siegel sind zu streichen, da der Eindruck entsteht, dass die Genehmigung durch den Amtsdirektor erteilt würde. Oder: Der Verfahrensvermerk Genehmigung kann entfallen. Durch den Landkreis Prignitz wird mittels Genehmigungsstempel und Siegel die Genehmigung auf der Planunterlage kenntlich gemacht.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, der Verfahrensvermerk wird redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, der Verfahrensvermerk wird redaktionell angepasst.</p>
<p><b>4. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b></p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p>



<b>II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB</b> Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>wahr.</p> <p>Ziel der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Änderungsbereich der Sonderbaufläche SO/WKA. Die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches werden aktuell forst- und landwirtschaftlich genutzt und sind in der derzeit rechtswirksamen 1. Änderung des FNP Halenbeck entsprechend dargestellt.</p> <p>Im Flächennutzungsplanverfahren sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu beachten.</p> <p>Die geplante SO/WKA befindet sich in großen Teilen innerhalb des zentralen Prüfbereiches eines bekannten Kranich-Brutplatzes. Bei Errichtung und Betrieb von WEA innerhalb des zentralen Prüfbereiches der Art ist regelmäßig anzunehmen, dass die Art Kranich erheblich gestört wird (vgl. S. 4 Anlage 1 zum AGW-Erlass). Sollte die Regelvermutung nicht mittels Habitatpotentialanalyse oder fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen widerlegt werden, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.</p> <p>Die 3. Änderung des FNP Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf soll gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ aufgestellt werden. Der Änderungsbereich der 3. Änderung FNP ist identisch mit Geltungsbereich des BP Nr. 5. Ich verweise aus diesen Gründen hinsichtlich weiterer, inhaltlicher Ausführungen zum Vorhaben auf meine Stellungnahme zum BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ vom 04.11.2025.</p> <p>Eine Verlagerung planerischer Probleme von der Ebene des FNP in den BP ist zulässig, wenn der Konflikt zwischen den Darstellungen im FNP und den artenschutzrechtlichen Verboten als höherrangigem Recht im BP bewältigt werden kann. Dieses ist nach bisherigen Erkenntnissen im vorliegenden Fall möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Belang Immissionsschutz</b> 2. Fachliche Stellungnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><b>1. Planungsziel</b>            Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Halenbeck beabsichtigt die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, die derzeit rechtswirksame 1. Änderung des FNP Halenbeck entsprechend anzupassen, sodass die Entwicklung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet gesteuert werden kann. Ziel der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf ist es, innerhalb des Änderungsbereiches Sonderbauflächen „SO/WKA“ in Verbindung mit landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzung auszuweisen und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen.            Die 3. Änderung des FNP Halenbeck erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“. Hierzu wurde Landesamt für Umwelt (LfU) parallel zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p><b>2. Stellungnahme</b>            Mit Schreiben vom 01.08.2024, Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/959+4#262955/2024, gab der Fachbereich Immissionsschutz im Rahmen der Gesamtstellungnahme des LfU zum Vorentwurf (Stand Mai 2024) eine Stellungnahme ab. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht wurde ergänzt.            Gegenstand dieser Stellungnahme ist der Entwurf (Stand September 2025) der 3. Änderung des FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf mit Begründung und Umweltbericht.            Zu dem parallel zur Beteiligung eingereichten Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf- Schmolde“ gab das LfU eine ausführliche Stellungnahme ab, die weitere Hinweise zu den Planungsunterlagen enthält, insbesondere zur Aktualität der Gutachten zum Schattenwurf und zu den Schallemissionen, zu einzelnen Inhalten des Umweltberichtes sowie zur Planzeichnung. Da der Umweltbericht sowohl für die hier vorliegende 3. Änderung des FNP als auch für den o. g.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen sind korrekt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<b>II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB</b> Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Bebauungsplan Nr. 5 gilt, verweise ich an dieser Stelle auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan.</p> <p><b>3. Fazit</b>                      Aufgrund der Anzahl der vorhandenen bzw. im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlagen im Gebiet Halenbeck-Rohlsdorf sind an einigen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm<sup>1</sup> sowie die Grenzwerte für die maximale Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionsorten bereits erreicht oder überschritten. Die durch das geplante Vorhaben hervorgerufenen Konflikte hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, können jedoch in den nachfolgenden Verfahren gelöst werden.                      Der Umweltbericht sollte aufgrund der angepassten Gutachten (I17-SCHATTEN-2024-053 Rev. 01, Stand 30. Oktober 2024 sowie I17-SCH-2024-061 Rev. 02, Stand 13. Januar 2025, überprüft und korrigiert werden. In der Planzeichnung sollte der Hinweis Nr. 6 „Immissionsschutz“ gestrichen werden, da hier kein bodenrechtlicher Bezug herzustellen ist.</p> <p><b>4. Mitteilung</b>                      Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an die E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planungsunterlagen dahingehend reaktionell angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>7. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege/Archäologisches</b></p>	

<sup>1</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

<b>II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB</b> Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><b>Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, Ref. Großvorhaben/Sonderprojekte/Braunkohle, 20.10.2025</b></p> <p>Unsere fachliche Stellungnahme vom 11.07.2024 (Az: GV2021:156a) zu o. g. Vorhaben behält vollinhaltlich ihre Gültigkeit.</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p><u>Hinweise:</u>                      Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.                      Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gem. BbgDSchG § 17 (1)-(4).                      Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.                      Kopie an Lkr. Prignitz/Untere Denkmalschutzbehörde</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>8. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg</b></p>	<p>Mit der Beteiligung zum Entwurf (August 2023), bat das MLUK, von einer weiteren Beteiligung abzusehen, da die betroffenen Belange über die untergeordneten Behörden zuständigkeitshalber vertreten werden.</p>
<p><b>9. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, 29.10.2025</b></p> <p>die Prüfung der o. g. Planvorhaben hat ergeben, dass die vom Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz (LAVG) zu vertretenden Belange der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) nicht berührt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des LAVG keine Belange berührt werden.</p>
<p><b>10. Landesamt für Bauen und Verkehr, 04.11.2025</b></p>	

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrs- oberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsicht- lich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Trä- ger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplans Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeits- bereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.</p> <p>Es befinden sich keine Anlagen der Eisenbahn sowie keine schiffbaren Landesge- wässer und Binnenhäfen innerhalb der auszuweisenden Sondergebietsflächen.</p> <p><u>zivilen Luftverkehr</u></p> <p>Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend teile ich Ihnen mit, dass die eingerei- chten Planungsunterlagen durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg (Abt. des LBV) gesondert geprüft werden und die v. g. Luftfahrtbe- hörde eine eigenständige Stellungnahme abgibt.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vor- schriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilli- gungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des LBV keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>11. Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde, Forstamt Prignitz</b></p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p><b>12. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, 22.10.2025</b></p> <p>im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Be- lange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><b>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</b> Keine.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</b> Keine.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</b></p>	Kenntnisnahme
<p><b>Bodengeologie</b> Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) Geologie und Rohstoffe befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend Erd- und Mulmnieder Moore unterschiedlicher Mächtigkeit <a href="https://geo.brandenburg.de/">https://geo.brandenburg.de/</a> (siehe Übersichtskarte in der Anlage).</p>	Kenntnisnahme
<p>Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>Geologie:</b> Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p>	Kenntnisnahme
<p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>	Kenntnisnahme
<p>Auf das Anzeigeportal des LBGR <a href="https://bohranzeige-brandenburg.de">https://bohranzeige-brandenburg.de</a> wird verwiesen.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>Hinweise:</b> Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und</p>	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.</p> <p>Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.</p> <p>Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass -TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>13. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, 16.10.2025</b></p> <p>Mit Bezugsmail vom 15.10.2025 informieren Sie zu o. g. Bebauungsplan und geben Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Hierzu teile ich Ihnen mit, dass meine diesbezügliche Stellungnahme vom 25.07.2024 weiterhin gültig ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mit Stellungnahme vom 25.07.2025 teilt der LS Brandenburg als Baulastträger der Landesstraße L154 mit, dass zur vorliegenden Planung Anregungen und Bedenken hinsichtlich der dauerhaften Erschließung des Plangebiets bestehen. Es wird erneut zur Kenntnis genommen, dass gem. § 24 BbgStrG bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden dürfen.</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><b>14. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, 18.11.2025</b></p> <p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf (Stand: September 2025) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</li> <li>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren berührt, da Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung“ ausgewiesen werden sollen und Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne §§ 14 ff. LuftVG darstellen.</li> <li>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.</li> <li>4. Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf (Stand: September 2025).</li> </ol> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Das Planungsvorhaben liegt bei Halenbeck-Rohlsdorf, im Landkreis Prignitz des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Der Sonderlandeplatz (SLP) Freyenstein befindet sich ca. 3,8 km östlich der Planungsfläche. Dieser SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12, 17 LuftVG bestimmt.</p> <p>Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 und die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen“ (NfL) 1-1679/19 zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der LuBB keine Bedenken gegen den Entwurf der 3. Änderung des FNP Halenbeck bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Anforderungen an die Hindernisfreiheiten des SLP Freyenstein laut obigen Richtlinien, werden durch Ihre Planung aktuell nicht beeinträchtigt. Das Segelfluggelände (SFG) Kammermark ist ca. 12,4 km entfernt und wird durch Ihre Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Insgesamt befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Das Planungsvorhaben beinhaltet die Errichtung von Windenergieanlagen. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.</p> <p>Die LUBB ist daher im tatsächlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Das Planungsgebiet liegt außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf (Stand: September 2025).</p> <p><b>Hinweise:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</li> <li>2. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der LuBB insgesamt keine Bedenken gegen den Entwurf der 3. Änderung des FNP Halenbeck bestehen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>3. Zur Abklärung militärischer Belange wenden Sie sich ggfs. an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</p> <p>4. Die Tages-, Nacht- und bedarfsgesteuerte Kennzeichnung von Windkraftanlagen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der jeweils gültigen Fassung (AVV LFH-BAnzAT 30.04.2020 B4; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4).</p> <p>5. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<a href="https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg">https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg</a>“.</p> <p>Um Übersendung einer Kopie des Abwägungsergebnisses wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird dahingehend berücksichtigt, dass das Abwägungsergebnis nach Beschluss mitgeteilt wird.</p>
<p><b>15. IHK Potsdam</b></p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p><b>16. Handwerkskammer Potsdam</b></p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p><b>17. Kreishandwerkerschaft Prignitz</b></p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p><b>18. Eisenbahn-Bundesamt</b></p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p><b>19. Regio Infra Nord-Ost GmbH &amp; Co. KG</b></p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p><b>20. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 31.10.2025</b></p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der BAIUDBW keine Einwände bestehen.</p>
<p><b>21. Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b></p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p><b>22. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, 20.10.2025</b></p> <p>die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme zum o.g. Verfahren:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Grundsätzlich befürworten die Verbände den Ausbau der erneuerbaren Energie, um die nationalen und internationalen klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen und die Energiewende erfolgreich und zeitnah umzusetzen. Allerdings sind die naturschutzfachlichen Belange hinreichend zu beachten.</p> <p>Zunächst möchten wir auf unsere Stellungnahmen vom 28.10.21 und vom 01.08.2024 verweisen.</p> <p>Die anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs lehnen das Vorhaben ab. Der Grund dafür ist, dass die im Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vertretenen Naturschutzverbände Brandenburgs lehnen jegliche Flächeninanspruchnahme in Wäldern gemäß § 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ab. Dies gilt für sämtliche Vorhaben, die mit einer Waldumwandlung verbunden sind. Wälder erfüllen eine Vielzahl wichtiger ökologischer Funktionen. Sie binden Kohlenstoff und leisten damit aktiv einen Beitrag zum Klimaschutz. Darüber hinaus produzieren sie Sauerstoff, filtern die Luft, speichern Wasser im Boden und sorgen mit ihrer Filterfunktion für sauberes Grundwasser. Darüber hinaus bieten Wälder einen Lebensraum für unzählige Pflanzen-, Pilz- und Tierarten. Zum anderen haben wir artenschutzrechtliche Bedenken, vor allem in Bezug auf die Gruppe der Vögel. Zum Artenschutzrecht bei Vögeln orientiert sich der Entwurf an § 45 b BNatSchG. Das ist systematisch zunächst „konsequent“. Allerdings teilt ein derartiger Plan damit die Unionsrechtsprobleme des § 45 b BNatSchG.</p> <p>Mit der derzeitigen Praxis der Planung von Windkraftanlagen sind wir nicht einverstanden. Die Prignitz ist aktuell im Bundesvergleich massiv überproportional mit Windenergieanlagen (WEA) ausgestattet. Zusätzlich werden weitere Windeignungsgebiete ausgewiesen, ohne die vorhandenen Anlagen bei der Erreichung des Flächenzieles zu berücksichtigen. Wir sehen die Sinnhaftigkeit der Ausweisung weiterer Gebiete als nicht zielführend, wenn der erzeugte Strom aufgrund fehlender bzw. überlasteter Leitungen nicht möglich ist. Warum wird der zweite Schritt vor dem ersten gemacht, ohne Netzausbau ist die weitere Errichtung neuer Anlagen sinnlos. Für die Erstellung der Anlagen werden wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche dauerhaft versiegelt, welche in Erwartung der Klimaveränderungen künftig wichtig sein wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zurückgewiesen, gem. § 8 LWaldG ist die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten durch Genehmigung der unteren Forstbehörde zulässig. Die Genehmigung wird im konzentrierenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG unter Beteiligung der zuständigen Forstbehörde erteilt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, bleibt jedoch unberücksichtigt. Die Planungspraxis für Windenergieanlagen sowie die Festlegung von Flächenzielen für Planungsregionen oder Gebietskulissen von Vorranggebieten ist nicht Gegenstand der 3. Änderung des FNP.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, bleibt jedoch unberücksichtigt. Der Netzausbau ist nicht Gegenstand der 3. Änderung des FNP.</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Wie bereits erwähnt, ist aus unserer Sicht, die Errichtung von WEA im Wald nicht akzeptabel. Dafür gibt es auch ein Positionspapier des Landesverbandes der SDW Brandenburg. Weitere Faktoren, welche die Errichtung von WEA im Wald ausschließen sollten sind:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Errichtung einer WEA kosten einschließlich der Zuwegung ca. 1 ha Waldfläche. Damit fällt für jede WEA die dringend benötigte Kohlenstoffspeicherung von ca. 8 t Co<sub>2</sub> je Jahr und ha aus. Ein sich kaum drehendes Windrad kann diese nicht kompensieren. Auch ein artenarmer Kiefernforst trägt zu dieser Kohlenstoffspeicherung bei, auch wenn diese Waldflächen irrtümlich oft als „minderwertiger“ Wald deklariert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Noch entscheidender für die Kohlenstoffspeicherung ist der unter den Waldflächen befindliche Waldboden, der eine höhere Kohlenstoffspeicherung ermöglicht als der darauf stockende Wald. Eine dauerhafte Versiegelung des Waldbodens durch WEA-Stellflächen und Zuwegungen verringert den natürlichen Kohlenstoffspeicher Boden. Insbesondere die unter der WEA befindliche Betonfundamentfläche fehlt massiv als Speichervolumen. Erschwerend kommt die derzeitige Praxis hinzu, dass beim Rückbau der WEA in der Zukunft der Beton nur bis etwa 50 cm unterhalb der Bodenoberfläche wieder rückgebaut wird, der Rest bleibt aus Kostengründen im Boden, der Bodenspeicher bleibt also dauerhaft entzogen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Errichtung von WEA im Wald reißt intakte Bestände auf und vergrößert durch die Entstehung weiterer Waldränder die Verdunstungsfläche des Waldes, da dort der Wind stärker ansetzen kann. Insbesondere das Bundesland Brandenburg wird im Zuge der zu erwartenden Klimaveränderungen massive Probleme mit dem Bodenwasserhaushalt bekommen. Zusätzliche Verdunstung wirkt sehr nachteilig auf den sowieso schon angespannten Wasserhaushalt aus. Damit verstärkt sich künftig auch die Gefahr der Waldbrandentstehung. Auf die Gefahren von Bränden von Windrädern wurden in den öffentlichen Medien bereits verstärkt hingewiesen. Gerade im ländlichen Raum haben die ehrenamtlichen Feuerwehren keine Technik und Personal, um solch ein Feuer zu bekämpfen. Damit besteht die erhöhte Gefahr, dass von brennenden Windrädern ausgehend sich Waldbrände ausbreiten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Das Aufreißen der Waldbestände birgt weiterhin die Gefahr, dass an diesen Stellen Stürme angreifen können und Schäden anrichten können. Diese geworfenen Bäume können wiederum Ausgangsquellen für Borkenkäfermassenvermehrungen sein.</p> <p><b>Hinweise für eine Umsetzungsplanung für Kraniche</b> Für Kraniche besteht nach der Anlage 1, Ziff 4.16 des AGW- Erlasses kein Schutz eines Nahbereiches, der Zentrale Prüfbereich beträgt 500 m. In der Anlage wird darauf hingewiesen, dass „Resultierende Verhaltensänderungen“ ein „Meideverhalten und Aufgabe von Bruthabitaten in Folge von Störungen“ sind. Die vorgesehene „Abhilfe“, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund der Verbreitung der Art in Brandenburg eine Betroffenheit der lokalen Population ausgeschlossen werden kann“, ist EU-rechtlich nicht zulässig. Wir verweisen auf die Entscheidung des EUGH vom 04.03.2021- C- 473/19 und 474/19 mit dem Verwerfen der Ansicht der Generalanwältin Kokott, s.o.). Die VS-RL schützt den einzelnen Vogel. AKS-Systeme helfen hier auch nicht weiter, da der Kranich weniger schlaggefährdet ist. Es geht um das Risiko des „Vergrämung“.</p> <p><b>Fazit:</b> Im Umkreis von 500 m um die Kranichnester darf keine WEA gebaut werden.</p> <p><b>Ausnahmen nach § 45 Abs.7 BNatSchG i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG Übersicht</b> Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 BNatSchG „im Einzelfall“ Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme darf aber gemäß § 45 Abs.7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn „zumutbare Alternativen“ nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs.3 der FFH-RL und Art 9 Abs.2 der VS-RL sind zu beachten. Diese Ausnahmen nach den Regelungen des BNatSchG können erteilt werden gemäß:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Ziffer 4 des § 45 Abs. 7 Satz 1: „im Interesse der Gesundheit des Menschen“ und „der öffentlichen Sicherheit...“</li> <li>II. Ziffer 5 des § 45 Abs. 7 Satz 1: „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“</li> </ol> <p>Gemäß § 45b Abs. 8 BNatSchG sind „Maßgaben“ für § 45 Abs.7 BNatSchG</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis bleibt unberücksichtigt. Es ist nicht Aufgabe der vorliegenden Bauleitplanung Argumentationen auf europarechtlicher Ebene zu diskutieren. Verbindliche Rechtsgrundlagen auf vorliegender Planungsebene sind das BauGB, BNatSchG sowie landesrechtliche Vorgaben (bspw. in Form des AGW-Erlasses).</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>festgesetzt</p> <p>I. Ziffer 1: Der Betrieb von Windenergieanlagen liege im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit</p> <p>II. Ziffer 4: Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG hinsichtlich des Erhaltungszustandes lägen vor, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert</p> <p><b>Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für Ausnahmen im BNatSchG, Grundsätzliches</b></p> <p>Die anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs berufen sich ausdrücklich auf den individuellen Schutz des Vogels entsprechend den Regelungen der Vogelschutz-Richtlinie (VL-RL) und nicht auf die der FFH-Richtlinie. Beide Richtlinien haben unterschiedliche Schutzkonzepte und unterschiedliche Regelungen für zulässige Ausnahmen (Art.9 VS-RL und Art. 16 FFH-RL). Daher werden nachfolgend nur die Vorgaben der VS-RL dargestellt.</p> <p>Die VS-RL ist eine Richtlinie zur Mindestharmonisierung (EuGH vom 4. März 2021 C-473/19 und C-474/19 „Föreningen Skydda Skogen“ TZ. 26). Falls unterschiedliche Meinungen über die Auslegung der Richtlinie bestehen, gelten Entscheidungen des EuGHs als verbindliche Vorgabe für eine Auslegung bei der Umsetzung. Die Umsetzungsregelungen im nationalen Recht müssen daher das vorgegebene Gemeinschaftsrecht umsetzen, eine Ermächtigung zu abweichenden Regelungen im nationalen Recht sieht die VS-RL nicht vor. Der für die VS-RL maßgebliche Katalog von Ermächtigungen für Ausnahmen ist in Art. 9 VS-RL nach der ständigen Rechtsprechung des EuGHs (vgl. z.B. EuGH 26.01.2012 C-192/11 Polen, Rn.39, EuGH 7.03.1996 C-118/94 EuGH 08.7.1987 Rs. C-247/85 (Kommission/ Belgien, Slg. 1987,3029.(12) enumerativ abschließend geregelt. In der Literatur und zum Teil auch in der nationalen Rechtsprechung werden verschiedene Argumentationslinien vorgetragen, die letztlich auf eine Erweiterung der Ausnahmegründe des Art. 9 VS-RL hinauslaufen:</p> <p>I. Übertragung des Kriteriums des „zwingenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ aus der FFH-RL (Art. 16 Abs.</p>	<p>Kenntnisnahme, der Hinweis bleibt als persönliche Meinungsäußerung unberücksichtigt. Wie bereits zuvor ausgeführt, sind die gesetzlich verbindlichen Vorgaben für Ausnahmen durch das BNatSchG festgelegt. Die Ausführungen der VS-RL zu Ausnahmen sind dem BNatSchG untergeordnet (Richtliniencharakter).</p> <p>Die Hinweise bleiben unberücksichtigt (siehe zuvor).</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>1 c) auf die VS-RL.</p> <p>II. Erweiterung durch „unbeschriebenen Rechtfertigungsgrund“ Zum Teil wird als Begründung auf „die vom EuGH gebilligte Durchbrechung der Verbote der Vogelschutzrichtlinie beispielsweise für Freizeitaktivitäten wie die Ausübung der Jagd“ (so OVG Berlin-Brandenburg Beschluss 20.02.2020, Az. OVG 11 S 8/20) verwiesen. Das Gericht übernimmt „mit Blick auf die Vermeidung von Wertungswidersprüchen“ den Vorschlag, eine Gleichstellung der Ausnahmemöglichkeiten der FFH-RL und der VR-RL vorzunehmen bzw. eine „Anreicherung des Art. 9 VS-RL um ein ungeschriebenes weiteres Tatbestandsmerkmal“. Letztlich sind alle Erweiterungen der Ausnahmegründe der VS-RL, seien es die analogen Anwendungen solcher aus der FFH-RL, seien es „Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale“, seien es phantasievolle Auslegungen des Art.9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer b VS-RL unzulässig, weil:</p> <p>I. Die Aufnahme eines ergänzenden ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals zu den normierten Ausnahmegründen des Art. P VS-RL mit den klaren Entscheidungen des EuGH nicht zu vereinbaren ist, dass die Tatbestände des Art. 9 Abs.1 VS-RL enumerativ abschließend sind. Abschließende Tatbestände sind abschließende Tatbestände und keiner Ergänzung des Art. 9 VS-RL durch neue ungeschriebene Ausnahmetatbestände zugänglich.</p> <p>II. Die Schutzkonzepte der VS-RL und der FFH-RL unterschiedlich sind und daher auch unterschiedliche Ausnahmeregelungen legitim normiert werden können und wurden, die nicht einfach auf die Regelungen zu anderen Schutzkonzepten übertragbar sind.</p> <p>III. Die VS-RL in ihrer kodifizierten Fassung von 2009 unverändert die von der FFH-RL von 1992 abweichende ursprüngliche Regelung beibehalten hat.</p> <p>IV. Falls der EU-Richtlinienggeber identische Ausnahmeregelungen für beide Richtlinien vorgesehen hätte, wäre eine Aufnahme von Ausnahmetatbeständen der FFH-RL in die VS-RL im Sinne einer Harmonisierung möglich gewesen, erfolgte aber nicht.</p> <p>(Hofmann, Artenschutz und Europarecht im Kontext der Windenergie, S. 17 f, KNE/Kompetenzzentrum, VG Gießen 22.1.2020-1K 6019/18, ein Termin für die</p>	

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Entscheidung im Berufungsverfahren ist nach Auskunft des VGH Kassel noch nicht absehbar)</p> <p>Der Richtlinienggeber hat als Souverän (nur) die Privilegierung der Jagd in Art 7 VS-RL normiert, nicht dagegen eine Regelung für andere Fälle. Es steht der Rechtsprechung nicht zu, mit der Behauptung von Wertungswidersprüchen seine Wertung an die des Gesetzgebers zu setzen. Dies gilt umso mehr, wenn eine Kodifizierung der Richtlinie ohne Änderungen am ursprünglichen Text durchgeführt wurde. Weiterhin hat der EuGH in Kenntnis der besonderen Vorschriften zur Jagd dennoch weiterhin die Ausnahmetatbestände des Art. 9 VS-RL als enumerativ abschließend bezeichnet.</p> <p>Gegen eine Übertragbarkeit von Ausnahmekriterien der FFH- RL auf die VS-RL spricht auch die neuere Rechtsprechung des EuGH: Im Verfahren Förenigen Skydda Skogen/ Länsstyrelsen i Västra Götalands län, Urteil des EuGH vom 04.03.2021 , C-473 und C-474/19, hatte die deutsche Generalanwältin Juliane Kokott in Nr. 44 ihrer Schlussanträge vorgetragen, dass eine Inkaufnahme der Erhöhung des Tötungsrisikos keine Tötung darstellen soll, wenn und soweit sich ein guter Erhaltungszustand i.S. Art. 2 VS-RL infolge des erhöhten Tötungsrisikos nicht verschlechtert. Diese Übernahme der in Art. 16 Abs. 1 FFH-RL enthaltene Ausnahmeregelung hat der EuGH in Rn. 45 der Entscheidung für die Umsetzung des Art. 5 VS-RL abgelehnt. Er blieb damit seiner Linie einer abschließenden Aufzählung von Ausnahmegründen des Art. 9 VS-RL treu.</p> <p><b>Anwendbarkeit der Ausnahmeregelungen des BNatSchG im Lichte der verbindlichen Vorgaben des Gemeinschaftsrechtes</b></p> <p>Es geht um die Frage, inwieweit durch eine Genehmigung von Ausnahmen auf Inhalt und Umfang von Schutzmaßnahmen - wie z.B. Abschaltvorrichtungen - verzichtet werden und damit das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Rotmilanen legal in Kauf genommen werden darf.</p> <p><b>Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmen Nr. 1-5 in § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p> <p>Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 BNatSchG „im Einzelfall“ weitere Ausnahmen zulassen.</p>	<p></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Eine solche Ausnahme darf aber gemäß § 45 Abs.7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn „zumutbare Alternativen“ nicht gegeben sind und „sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert“.</p> <p><b>Art. 16 Abs.3 der FFH-RL und Art 9 Abs.2 der VS-RL sind zu beachten.</b></p> <p><b>Einzelfallentscheidung</b></p> <p>Zunächst ist zu beachten, dass die Norm eine Einzelfallentscheidung vorsieht. Damit müssten spezifische Gründe vor Ort die Entscheidung begründen, eine generelle Begründung, die für alle WKAs in der Republik Geltung angewendet werden könnte, kann nach dieser Norm nicht geltend gemacht werden. Sie wäre keine Entscheidung „im Einzelfall“. Eine generalisierende Ausnahme hätte ergänzend zum Katalog der Ziffern 1-5 aufgenommen werden und sich im Rahmen der Ermächtigung von Art 9 VS-RL bewegen müssen.</p> <p><b>Zufriedenstellende Alternative (Art.9 Abs.1 Satz 1 VS-RL) vs. Zumutbare Alternative (§ 45 Abs.7 BNatSchG)</b></p> <p>Für § 45 Abs. 7 BNatSchG ist zu beachten, dass sie als Umsetzung in nationales Recht ihre Grenzen in den Vorgaben des Art 9 BNatSchG findet. Diese Norm sieht vor, dass „zumutbare Alternativen“ nicht gegeben sein dürfen. Damit weicht sie von der Formulierung des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 VS-RL ab, der Ausnahmen (nur) vorsieht, „sofern es keine andere zufriedenstellende Alternative gibt“. Ob eine „zumutbare Alternative“ i.S.d. Art 9 Satz 1 VS-RL vorliegt, ist „im Lichte des Artenschutz“ auszulegen (vgl. Frank Sailer, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht: Gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten zur Weiterentwicklung der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung" vom 11.03.2020, dort C. IV.4., Seite 15). Die entspricht auch der Systematik der VS-RL. Ein Verständnis der Formulierung des § 44 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG „wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind“ in einem Sinne, dass damit auch die Berücksichtigung der Interessen Dritter erfasst sein könnte, wäre nicht die Umsetzung des Art. 9 Satz 1 VS-RL, sondern eine unzulässige Erweiterung dieser Norm. „Zumutbare Alternativen“ sind daher in einer gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung so zu verstehen, dass es keine andere „zufriedenstellende“ Lösung i.S.d. Art.9 Satz 1 VS-RL gibt. Eine Position, dass Schutzvorkehrungen wie Antikollisionssysteme für den Artenschutz zwar möglich, aber</p>	<p>Kenntrnisnahme</p> <p>Kenntrnisnahme</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>wegen der Ausbeute an Energiegewinnung oder der Ertragsmöglichkeiten des Betreibers „unzumutbar“ seien, kann daher nicht bei einer Beachtung der Vorgaben der VR-RL vertreten werden. Die Legaldefinition für den Begriff „Zumutbarkeit“ Energieerträge und wirtschaftliche Kriterien in § 45b Abs. 6 BNatSchG geht bei einer gemeinschaftsrechtkonformen Auslegung des § 45 Abs. 7 BNatSchG ins Leere.</p> <p><b>Fazit:</b> § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im Wege einer Gemeinschaftsrechtkonformen Auslegung so auszulegen, dass „zumutbare Alternativen“ nur im Sinne einer Artenschutz konformen „zufriedenstellenden Lösung“ zu verstehen ist. § 45b Abs. 6 BNatSchG bezieht sich auf eine nicht EU-Rechtskonforme Auslegung und geht ins Leere.</p> <p><b>„und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert“</b> Die zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung „und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert“ in § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG ist nach der Rechtsprechung des EuGH von 4.03.2021 – C-473/19 und 474/19 (Verwerfen der Ansicht der Generalanwältin J. Kokott) für Art. 5 VS-RL nicht anzuwenden, aber auch für die Prüfung einer Anwendung der Ausnahmegründe nach Art. 16 FFH-RL gemäß § 12 FFH-RL. Der EuGH schreibt dazu in Rn. 60: „Würde die Anwendbarkeit der Verbote nach Art. 12 Abs.1 Buchstabe 1 Buchstabe a bis c der Habitatrichtlinie vom Risiko einer negativen Auswirkung der in Rede stehenden Maßnahme auf den Erhaltungszustand der betroffenen Art abhängig gemacht, so könnte die zu einer Umgehung der nach Art. 16 dieser Richtlinie führen und somit bewirken, diesem Artikel, den Ausnahmevorschriften und sich den daraus ergebenden restriktiven Voraussetzungen ihre praktische Wirksamkeit nehmen“.</p> <p><b>Fazit:</b> Bei einer gemeinschaftsrechts- konformen Auslegung ist die Voraussetzung „und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert“ nur die Umsetzung der FFH-RL, nicht aber die der VS-RL in § 44 BNatSchG anwendbar.</p> <p><b>Ausnahmetatbestände gemäß § 45 Abs.7 Nr. 4 „Im Interesse der Gesundheit des Menschen“ und der „öffentlichen Sicherheit“</b> In der Literatur und Rechtsprechung ist umstritten, ob diese Ausnahmetatbestände auf die Errichtung von Windkraftanlagen angewendet werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Da es artenschutzgerechte verträgliche Schutzmaßnahmen gibt, fehlt es an den Voraussetzungen für eine Ausnahmen. Daher kann diese Frage offenbleiben.</p> <p><b>Ausnahmetatbestand gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“</b></p> <p>Diese Norm ist im Wesentlichen dem Art. 16 Abs.1 c FFH-RL entnommen und findet sich nicht in dem (restriktiveren) Katalog des Art. 9 VS-RL. Er kann daher mangels EU- rechtlicher Ermächtigung nicht für Ausnahmen für den Artenschutz nach der VS-RL, sondern nur für solche der FFH-RL herangezogen werden. Da es artenschutzgerechte verträgliche Schutzmaßnahmen gibt, fehlt es an den Voraussetzungen für eine Ausnahme. Die Frage der EU-Konformität des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG kann daher dahingestellt bleiben.</p> <p><b>Die Definitionen durch Gesetz gemäß § 45b Abs. 8 Ziffer 1 und 4 BNatSchG</b></p> <p>Diese Normen sind im vorliegenden Fall unerheblich, weil effektive Schutzmaßnahmen möglich sind.</p> <p><b>Lärmproblem, gilt für alle Vögel</b></p> <p>Der emittierte Schalldruckemissionswert einer Muster-WEA beträgt 105 dB(A) (Sachlicher Teilplan Windenergienutzung (2024), S.22).</p> <p>Die Planung enthält Ausführungen zu diversen Grundsatzfragen wie zum Beispiel dem Artenschutz und dem Gesundheitsschutz von Menschen. Uns ist nicht ersichtlich, ob die emittierten Schalldruckwerte Auswirkungen auf die Gesundheit, das Verhalten und den Lebensraum von Vögeln, hier der Kraniche und Rotmilane, haben. Im Rahmen einer Prüfung führte Büro Knoblich zum allgemeinen Problem zum § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störungen- aus:</p> <p>„Bei Vögeln maskiert der Lärm zusätzlich zum natürlichen Schallpegel (durch Regen, Wind, Vegetation, Fauna) wichtige arteigene akustische Signale, die zum Beispiel bei Brutvögeln der Partnerfindung, Revierverteidigung u.ä. dienen. Zudem ist mit Lärm eine Scheuchwirkung auf die Vögel verbunden. Eine vermehrte und dauerhaft anhaltende Scheuchwirkung kann Folgen auf die Kondition und Gesundheit der Arten bis zur mittelbaren Aufgabe von Niststätten haben“.</p> <p>Bei den Kranichen ist besonders kritisch, dass sie wegen des geringeren</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis bleibt unberücksichtigt, da kein konkreter Planungsbezug abgeleitet werden kann und in der Artenschutzprüfung eine Lärmimmissionsprognose für Vögel regelmäßig nicht Gegenstand ist.</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Schlagrisikos durch Rotorblätter („der Kranich jagt zu Fuß“) auch nicht in den „Genuss“ einer Nahbereichszone kommen, an der keine WEAs aufgestellt werden können. Sie haben die WEAs direkt neben ihren Nestern und sind unvermeidbar - eventuell auch von mehreren Seiten - starken Schalldrücken ausgesetzt.</p> <p>Generelle Aussagen aus anderen Bereichen der Praxis über die Lärmempfindlichkeit bestimmter Vogelarten können angesichts der besonderen Höhe der WEAs und der konkret bekannten hohen Lärmdruck-Emissionen nicht einfach auf alle Plangebiete übertragen werden. Daher müssen zu diesem Punkt fachliche Aussagen gemacht werden, damit die Auswirkungen (Auswirkung auf die Partnerfindung, Scheuchwirkung) auf den konkreten Artenschutz von Kranichen und Rotmilanen in dem Plangebiet geprüft werden können.</p> <p><b>Ausblick und Wertung</b></p> <p>Wie im Umweltbericht ausgeführt, gilt der Rotmilan in Brandenburg als gefährdete Art, dessen Bestand langfristig rückläufig und weiterhin bedroht ist. Hinzu kommt die internationale Verantwortung für diese Art. Die Region ein Gebiet, wo diese Vögel noch zu finden sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Region Prignitz daher „eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Schutzes der vor kommenden Lebensräume des Rotmilans zu komme“. Dies vorausgeschickt möchten wir auf Folgendes hinweisen: Möglicherweise kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch konsequenten, ganzjährigen Einsatz von AKS-Systemen bei WEAs, reduziert werden. Trotz allem bleibt das große Problem, dass in der Gesamtsicht aller Maßnahmen der traditionelle Brut- und Jagdraum für Rotmilane in den letzten Jahren mehr und mehr gefährdet wurde und in Zukunft gefährdet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Durch die expansiv sich ausbreitenden Spargelfelder und die dadurch weiten Flugwege zu Nahrungshabitaten.</li> <li>II. Jetzt durch sehr hohe und laute WEAs und</li> <li>III. durch Eingriffe in ihre Nahrungshabitate durch große Solarparks.</li> </ol> <p>In der Summe dieser Maßnahmen ist zu befürchten, dass es bald keine Rotmilane mehr in dieser Region geben wird. Die anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bitten daher die beteiligten Behörden, die Gesamtlage der Situation in Ihre Überlegungen einzubeziehen und auf weitere, die Arten störende und ggf.</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die zuständige Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt und hat die erforderlichen Fachgutachten auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise sind verallgemeinert, haben keinen konkreten Planungsbezug zur vorliegenden Bauleitplanung und bleiben daher unberücksichtigt.</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>den Artenbestand der Region gefährdende Maßnahmen zu verzichten. Sicher- gestellt werden sollte wenigstens:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Dass im Nahrungshabitat von Rotmilanen keine WEAs errichtet werden. Aus- nahmen sollten nicht erteilt werden.</li> <li>II. Dass im jeweiligen zentralen Prüfbereich von 500 m des Kranichnestes keine Bebauung stattffindet. Auch sollte sichergestellt werden, dass diese Nester nicht zerstört werden.</li> <li>III. Dass alle errichteten WEAs mit wissenschaftlich als tauglich testierten Antikolli- sionssystemen ausgestattet werden und dass diese Systeme ganzjährig und durchgängig in Betrieb bleiben.</li> <li>IV. Auch muss untersucht werden, in welchem Umfang es über die bereits erkann- ten Querungsverkehre der Rotmilane weitere Querungen kollisionsgefährdeter Vögel und bisherige Daten zum Vogelschlag dort gibt, die über das Gebiet wechseln.</li> <li>V. Da die WEAs in einem Brutgebiet bzw. Nahrungshabitat von Kranich und Rot- milan errichtet werden sollen, ist der wissenschaftliche Nachweis zu führen, dass die hohen Lärmdruckemissionen in unmittelbarer Nähe der Nester zu kei- ner Schädigung oder Vertreibung dieser Vögel führen.</li> </ol> <p>Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ab- lehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landes- buero.de.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>23. Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p><b>24. Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, 12.11.2025</b></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befin- den sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die Planung keine Einwände bestehen, sich keine An- lagen befinden.</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a> Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>25. Stadtwerke Pritzwalk GmbH, 16.10.2025</b></p> <p>wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 15.10.2025 zum o.g. Bauvorhaben und teilen Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich keine Leitungen befinden, die im Eigentum der Stadtwerke Pritzwalk GmbH stehen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadtwerke Pritzwalk keine Betroffenheit vorliegt.</p>
<p><b>26. Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“, 02.12.2025</b></p> <p>Anbei eine Übersichtskarte mit Wasserläufen II. Ordnung zur weiteren Berücksichtigung. Nachfolgende Hinweise und Forderungen sind zu berücksichtigen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wasserläufe II. Ordnung sind nachrichtlich in die Planung mit zu übernehmen.</li> <li>2. Bei Grabenquerungen, insbesondere mit Erdkabeln ist ein Abstand von 1,5 m unter Gewässersohle bzw. Rohrleitungssohle einzuhalten.</li> <li>3. Die Wasserläufe sind in einem Abstand von je 5 m ab Böschungsoberkante bzw. von je 10 m von Rohrleitungsaußenkanten freizuhalten.</li> <li>4. Notwendige Überfahrten sind im Vorfeld mit dem WBV „Prignitz“ abzustimmen.</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, bleiben jedoch unberücksichtigt, weil die mitgeteilten Wasserläufe II. Ordnung außerhalb des Änderungsbereiches liegen und somit nicht Gegenstand der Planung sind.</p>

**II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><b>27. Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk, 30.10.2025</b></p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15.10.2025 erhalten Sie unsere Stellungnahme unter der Reg. Nr. <b>160/25</b>. Gegen das o. g. Planverfahren bestehen unsererseits keine Einwände, da durch den Änderungsbereich keine Belange des wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk berührt werden. Zur Klärung von Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des WAZ keine Belange berührt werden und keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>28. BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft</b></p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p><b>29. Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH</b></p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p><b>30. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b></p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p><b>31. E.DIS Netz GmbH</b></p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p><b>32. WEMAG Netz AG, 27.10.2025</b></p> <p>Das Plangebiet befinden sich außerhalb des Netzgebietes der WEMAG Netz GmbH. Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: <a href="http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html">http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html</a> Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung. Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen der WEMAG Netz GmbH innerhalb des Plangebietes befinden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>33. Leitungsträger über BIL-Leitungsauskunftportal, 22.10.2025</b></p> <p>Keine Betroffenheit der UKB Umweltgerechte Kraftanlagen Betriebsführung GmbH</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange von Leitungsträgern bzw. der UKB betroffen sind.</p>

<b>II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB</b>	
Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><b>34. Leitungsauskuft infrest, Portal-Nr. 694260 (1. Teilanfrage) und 694266 (2. Teilanfrage), 16.10.2025</b></p> <p>Negativauskünfte der Leitungsträger:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- PRIMAGAS Energie GmbH</li> <li>- 50Hertz Transmission GmbH</li> <li>- DNS:NET Internet Services GmbH</li> <li>- Tyczka Energy GmbH</li> <li>- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG / GASAG Gruppe</li> </ul> <p>Die angegebenen Träger der öffentlichen Belange (TöB) sind Teilnehmer am Portal Leico. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Inanspruchnahme unserer Dienstleistung nicht davon entbindet, weitere Leitungsauskünfte bei nicht am Portal Leico teilnehmenden Leitungsnetzbetreibern oder Behörden einzuholen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der nebenstehenden Leitungsträger keine Anlagen innerhalb des Plangebiets betroffen sind.</p> <p>Kennntnisnahme</p>
<p><b>35. Amt Meyenburg für die Nachbargemeinden</b></p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p><b>36. Stadtverwaltung Pritzwalk, 10.11.2025</b></p> <p>Im Rahmen der o.g. Beteiligung für die 3. Änderung FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, möchten wir Ihnen mitteilen, dass eine direkte Betroffenheit der Stadt Pritzwalk, einschließlich seiner Ortsteile, aufgrund der räumlichen Entfernung nicht gegeben ist.</p> <p>Anregungen oder Hinweise bezüglich der verbindlichen Bauleitplanung haben sich nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nicht ergeben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Pritzwalk, einschließlich seiner Ortsteile aufgrund der räumlichen Entfernung keine Betroffenheit gegeben ist und keine Anregungen oder Hinweise bestehen.</p>
<p><b>37. Gemeinde Heiligengrabe</b></p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p><b>38. Stadt Wittstock/Dosse, 03.11.2025</b></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung als Nachbargemeinde im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans.</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf werden keine gemeindlichen Belange oder Planungen berührt, so dass seitens der Stadt Wittstock/ Dosse keine Anregungen / Einwände bestehen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Wittstock/Dosse keine gemeindlichen Belange oder Planungen berührt werden und keine Anregungen/Einwände bestehen.</p>